Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Kristina Schröder, MdB
Bundesministerin

An die
Vorsitzende der Jugend- und
Familienministerkonferenz
Frau Manuela Schwesig
Ministerin für Soziales und Gesundheit
Werderstr. 124
19055 Schwerin

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)30 20655-1000
FAX +49 (0)30 20655-4100
E-MAIL mb@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 10. SEP. 2010

Min. f. Soz. u. Gesundh. M-V Büro M
Eing.: 13. SEP. 2010
Empf.: ☐ M ☐ v. Abg. ☐ n. Abg. ☐ Stelln. ☐ R. ☐ z.K. ☒ z.w.V.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Frau Schwesig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. August 2010, mit dem Sie mir den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) „Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens“ übersenden und mich um Maßnahmen zur Umsetzung bitten.

Die Qualifizierung und den weiteren Ausbau des Pflegekinderwesens ist mir ein wichtiges Anliegen. Ich begrüße daher den Beschluss der JFMK zu seiner Weiterentwicklung. Mein Ministerium wird bei der Erarbeitung von Vorschlägen für eine Reform des Pflegekinderwesens durch die AGJF aktiv mitwirken.

Die von Ihnen in Frage gestellte Rechtsauffassung zum gewerblichen Charakter von Bereitschaftspflegestellen ist das Ergebnis einer längeren Prüfung unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Das Schreiben des BMF vom 20. November 2007 (BStBl. I S. 824) hat hier für Rechtssicherheit gesorgt. Die Bereitschaftspflege unterliegt in den allermeisten Fällen ebenso wenig der Steuerpflicht wie die Vollzeitpflege. Nach dem BMF-Schreiben handelt es sich beim Pflegegeld um steuerfreie Beihilfe im Sinne von § 3 Nummer 11 EStG, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Nur wenn mehr als sechs Kinder gleichzeitig in den Haushalt aufgenommen werden, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet.

Steuerpflichtig im Rahmen der Bereitschaftspflege sind nur so genannte „Platzhaltekosten“ bzw. „Bereitschaftsgelder“. Diese werden laut JFMK Beschluss in den allermeisten Fällen nicht bezahlt. Damit gewährleistet die derzeitige Rechtslage im Ergebnis die Gleichbehandlung von Bereitschaftspflegefamilien mit anderen Vollzeitpflegefamilien.

Mein Haus ist aber gerne bereit, diese Rechtsauffassung mit der JFMK und in Abstimmung mit den beteiligten Bundesressorts zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Schön